

Nutzungsordnung für Kunst- und Naturrasenplätze

Landessportschule Sachsen-Anhalt

(Stand: 01.07.2026)

1. Geltungsbereich

Diese Nutzungsordnung gilt für den umfriedeten Kunstrasen- und Naturrasenplatz der Landessportschule Sachsen-Anhalt des Landessportbundes Sachsen-Anhalt einschließlich aller dazugehörigen Anlagen, Verkehrsflächen, Gebäude und Nebenflächen – nachfolgend „Rasenplätze“ genannt.

Die Nutzungsordnung gilt für alle Besuchenden, Nutzenden, Veranstaltende, Mitwirkende, Beschäftigte, Dienstleistende sowie sonstige Personen, die sich im Geltungsbereich aufhalten.

Mit dem Betreten der Rasenplätze wird diese Nutzungsordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung anerkannt.

2. Zweck der Nutzungsordnung

Diese Nutzungsordnung dient der geregelten, sicheren und ordnungsgemäßen Nutzung der Rasenplätze. Sie bezweckt insbesondere den Schutz von Leben, Gesundheit, Eigentum und Anlagen sowie die Gewährleistung eines störungsfreien Trainings- und Veranstaltungsbetriebes.

3. Widmung

Die Rasenplätze dienen vornehmlich den Trainingszwecken und dem Spielbetrieb der Hausgäste der Landessportschule Sachsen-Anhalt des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e. V. und der ortsansässigen Vereine.

Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Nutzung der Rasenplätze besteht nicht.

4. Hausrecht und Aufenthalt

Das Hausrecht wird durch die Landessportschule sowie durch von ihr beauftragte Personen ausgeübt. Die Landessportschule sowie durch von ihr beauftragte Personen sind berechtigt, Personen bei Vorliegen eines sachlichen Grundes den Zutritt zu verwehren oder sie des Geländes zu verweisen.

Auf den Rasenplätzen dürfen sich nur Personen aufhalten, die über eine gültige Eintrittskarte, Akkreditierung, Zugangsberechtigung oder sonstige Legitimation verfügen. Diese sind auf Verlangen der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes vorzuweisen.

Haus-, Platz- und Stadionverbote, die von der Landessportschule, vom DFB, der DFL und anderen Fußballverbänden oder -vereinen ausgesprochen wurden, werden anerkannt und durchgesetzt.

5. Eingangskontrolle

Jede*r Besucher*in ist beim Betreten der Rasenplätze verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst seine/ihre Eintrittskarte oder sonstige Legitimation unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.

Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen – auch durch Einsatz technischer Hilfsmittel – daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Untersuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände, wie Behälter, Taschen, Rucksäcke und sonstige Gegenstände. Unzulässige oder gefährliche Gegenstände werden sichergestellt. Personenkontrollen erfolgen im gesetzlich zulässigen Umfang, einschließlich Abtastkontrollen.

Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, sind zurückzuweisen und am Betreten der Rasenplätze zu hindern. Dasselbe gilt für Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein Stadion/Platzverbot ausgesprochen worden ist. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher*in auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

6. Verhalten auf den Rasenplätzen

Innerhalb der Anlage der Rasenplätze hat sich jede*r Besucher*in so zu verhalten, dass kein*e andere*r geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen vermeidbar – behindert oder belästigt wird.

Den Anordnungen der Landessportschule, des Ordnungsdienstes, der Sicherheitskräfte, der Polizei, der Feuerwehr sowie sonstiger befugter Personen ist unverzüglich Folge zu leisten – insbesondere bei Gefahrenlagen – wie Brand, Unwetter, technischen Störungen, Sicherheitsvorfällen oder Räumungsanordnungen.

Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besuchenden verpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes auch andere Plätze einzunehmen.

Flucht- und Rettungswege, Treppen, Durchgänge, Zufahrten und Notausgänge sind jederzeit freizuhalten.

Es werden keine Gegenstände und Abfälle auf dem Rasenplatz, den anliegenden Sportstätten und Anlagen liegen gelassen. Die bereitgestellten Abfallbehälter sind zu nutzen.

7. Verbotsklauseln

Im Geltungsbereich dieser Nutzungsordnung ist insbesondere untersagt:

- a) das Mitführen, Bereithalten, Überlassen oder Verwenden von Waffen oder gefährlichen Gegenständen jeder Art;
- b) das Mitführen und Verwenden von Feuerwerkskörpern, Fackeln, Rauchkörpern, Lasergeräten, Leuchtkugeln und anderen pyrotechnischen Gegenständen
- c) das Werfen oder Schießen von Gegenständen;
- d) das Entzünden von offenem Feuer;
- e) das Mitführen von Glasbehältnissen, Dosen oder sonstigen Behältnissen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
- f) das Mitbringen sperriger Gegenstände, soweit diese den Betrieb oder die Sicherheit beeinträchtigen können;
- g) das Mitführen oder Konsumieren illegaler Betäubungsmittel;
- h) das Mitbringen eigener Getränke aller Art;
- i) das Mitführen von Tieren, ausgenommen Assistenz- und Blindenhunde;
- j) die Nutzung von Fotokameras/-apparaten, Videokameras oder sonstigen Ton- oder Bildaufnahmegegeräten zum Zwecke der kommerziellen Nutzung (sofern keine entsprechende Zustimmung des Veranstalters vorliegt);

- k) das Mitführen, Verteilen von rassistischem, fremdenfeindlichem, antisemitischem, extremistischem, gewaltverherrlichendem, diskriminierendem Propagandamaterial sowie jeglichem politischen Informationsmaterial; entsprechendes gilt für Kleidung, die Schriftzüge oder Symbole mit eindeutiger rassistischer, fremdenfeindlicher, antisemitischer, extremistischer, gewaltverherrlichender oder diskriminierender sowie jegliche Form von politischer Tendenz aufweisen.

Verboten ist den Besuchenden weiterhin:

- a) rassistische, fremdenfeindliche, antisemitische, extremistische, gewaltverherrlichende, diskriminierende sowie jegliche Form von politischen Parolen zu äußern oder zu verbreiten, das Zeigen und Verwenden nationalsozialistischer Parolen, Embleme (§ 87a StGB), Verstöße gegen das Uniformverbot (§ 3 Versammlungsgesetz) sowie Bevölkerungsgruppen durch Äußerungen, Gesten oder sonstiges Verhalten zu diskriminieren;
- b) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Zäune, Geländer, Brüstungen, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
- c) Bereiche, die nicht für Besuchende zugelassen sind (z. B. das Spielfeld), Funktionsgebäude zu betreten;
- d) ohne Erlaubnis der Landessportschule oder des Veranstalters Waren, Dienstleistungen, Drucksachen oder sonstige Gegenstände gewerblich anzubieten, zu verkaufen, zu verteilen oder zu bewerben und Sammlungen durchzuführen;
- e) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben oder die Rasenplätze in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen;
- f) das unbefugte Benutzen von technischen Anlagen, Stromanschlüssen, Versorgungsleitungen oder Betriebseinrichtungen;
- g) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten; das Urinieren an Gebäuden, in/an Grünanlagen und Nebenflächen;
- h) das Fahren mit Fahrrädern, E-Scootern, Skateboard oder sonstigen Fortbewegungsmitteln in nicht hierfür freigegebenen Bereichen;
- i) ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Veranstalters Ton, Bild, Beschreibungen der Resultate der Veranstaltung aufzunehmen oder diese ganz oder teilweise über Internet oder andere Medien zu übertragen oder zu verbreiten oder andere Personen bei derartigen Aktivitäten zu unterstützen. Fotos und Bilder, die von Zuschauenden erstellt werden, dürfen ausschließlich für private Zwecke verwendet werden. Jede kommerzielle Nutzung, gleich auf welche Weise und durch wen, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Veranstalters.
- j) in einer Aufmachung, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern, teilzunehmen (Vermummungsverbot).

8. Jugendschutz und Alkoholkonsum

Es gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Der Ausschank und Konsum alkoholischer Getränke können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn dies aus Sicherheitsgründen geboten ist. An erkennbar alkoholisierte oder berauschte Personen kann die Ausgabe weiterer Getränke verweigert werden.

9. Haftung

Das Betreten und die Nutzung der Rasenplätze erfolgen grundsätzlich auf eigene Gefahr. Die Landessportschule haftet unbeschränkt nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Pächters, seiner gesetzlichen Vertretungen oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Für eingebrachte Sachen, insbesondere Kleidung, Wertsachen, Geld, Taschen oder Fahrzeuge wird keine Haftung übernommen.

Unfälle oder Schäden sind dem Veranstalter, Ordnungsdienst oder der Landessportschule unverzüglich zu melden.

Wer Anlagen, Einrichtungen oder Gegenstände beschädigt, verunreinigt oder zerstört, haftet im gesetzlichen Umfang auf Ersatz des entstandenen Schadens. Nutzende haften ebenfalls für Schäden, die sie durch ordnungswidriges, gefährdendes oder pflichtwidriges Verhalten verursachen.

Aufsichtspersonen, Vereine, Verantwortliche, Eltern, erziehungsberechtigte Personen tragen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Verantwortung für die ihnen anvertrauten Personen.

10. Zuwiderhandlungen

Wer den Vorschriften dieser Nutzungsordnung zuwiderhandelt, muss mit ordnungsrechtlichen Konsequenzen rechnen (Zutrittsverweigerung, Verweis, Leistung Schadenersatz). Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder sonstigen Ordnungswidrigkeit, wird Anzeige erstattet oder die zuständige Behörde informiert.

Außerdem können Personen, die gegen die Vorschriften der Nutzungsordnung verstoßen, ohne Entschädigung von den Rasenplätzen verwiesen und mit einem Platzverbot belegt werden.

Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden – nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung zurückgegeben.

Das Hausrecht der Landessportschule bleibt unberührt.

Landessportbund Sachsen-Anhalt e. V.
Landessportschule Sachsen-Anhalt
Arendseer Straße 4
39606 Hansestadt Osterburg